

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen finden ausschließliche Anwendung auf sämtliche Einkäufe der Maschinenfabrik Mönninghoff GmbH & Co. KG (nachfolgend „MMB“). Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend „Lieferant“) oder Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nicht, es sei denn in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Zahlungen oder vorbehaltlose Annahme von Leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis von Verkaufs-/Lieferbedingungen des Lieferanten, auch wenn uns diese bekannt waren.
2. Lieferungen, welche nicht aufgrund schriftlicher Bestellungen ausgeführt worden sind, werden nicht anerkannt. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
3. Der Lieferant kann die Rechten und Pflichten aus unseren Bestellungen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen bzw. Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen lassen.
4. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten ist.
2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, bezahlt MMB die Rechnungen des Lieferanten nach deren Erhalt innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
3. Rechnungen, die bis zum 3. Tage nach Ablauf des Liefermonats nicht eingegangen sind, werden erst am Ende des auf den Eingang der Rechnung folgenden Monats zu unveränderten Konditionen und ohne Zinszahlung beglichen.
4. Für das Ausarbeiten von Angeboten, Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gezahlt.

III. Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungsverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und Lieferfristen sind verbindlich.
2. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Gerät der Lieferant in Liefer-/ Leistungsverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz

statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unser Anspruch auf die Lieferung/Leistung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.

IV. Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Teillieferungen und –leistungen

1. Soweit nichts Abweichendes im Einzelfall vereinbart ist, erfolgt die Lieferung/Leistung fracht- und spesenfrei an unser Werk in Bochum oder den von uns benannten Bestimmungsort. Soweit der Lieferant für die Organisation des Transportes sorgt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der für vertragsgerechte Erfüllung kostengünstigste Weg zu wählen. Die Sendungen reisen in jeden Fall auf Gefahr des Lieferanten.
2. Wir behalten uns vor, in unseren Bestellungen einen bestimmten Spediteur verbindlich zu benennen.
3. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang am von uns angegebenen Bestimmungsort und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder Leistungen mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahme nicht.
4. Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

V. Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung

1. Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Ebenso ist jeder Lieferant verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten relevanten Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten.
2. Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen. Sie sind so auszuführen, dass die zum Liefertermin geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen.
3. Auf Lieferschein und Rechnung sind unbedingt unsere Bestell- und Artikelnummer sowie Teil- und Gesamtlieferungskennzeichnung anzugeben.
4. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MMB kostenfrei zurückzunehmen. Kosten für Verpackung werden nicht erstattet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor von dem Vertrag zurückgetreten ist.
3. Sofern wir Teile bei dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Teilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Entsprechendes gilt, wenn von uns beigestellte Teile mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden.
4. Soweit die uns gemäß Nr. VI. 3. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

VII. Gewährleistung

1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen untersucht. Bei Bestehen einer vertraglichen oder gesetzlichen Rügeobliegenheit sind Mängel von uns gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen bei dem Lieferanten per Brief, Fax, E-Mail oder Telefon eingeht. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir oder bei einem Streckengeschäft unsere Abnehmer den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate beginnend mit Gefahrübergang, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist gilt.

VIII. Sonstige Bestimmungen, Vertraulichkeit

1. Unsere Bestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die an uns gelieferten Produkte, insbesondere die Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/65/EU, 2012/90/EU und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist

der Lieferant verpflichtet, Alternativvorschläge zu unterbreiten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Informationen sowie Muster und Modelle streng vertraulich zu behandeln und diese nur für die Erledigung unserer Aufträge zu verwenden und keinesfalls zu vervielfältigen. Diese und die nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern etc. hergestellten Produkte dürfen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis weder an Dritte geliefert noch Dritten überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn Einrichtungen jeder Art für die Fertigung dieser Teile auf Kosten des Lieferanten beschafft werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Abschnitt gilt nicht oder erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Informationen, Mustern und Modellen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung bekannt war. Diese Geheimhaltungsverpflichtung dauert über das Ende der einzelnen Bestellungen an, auch wenn weitere Aufträge nicht erteilt werden.

3. Die Benutzung unserer Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

X. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelnen Bestimmungen der vorsehenden Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand März 2017